

BRV-Unterlage

Gewährung von Landeszuschüssen bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht

Bundesland	Fahrtkosten	Unterbringungskosten
Baden-Württemberg	Die Bezuschussung der Fahrtkosten ist durch Satzung der Städte und Landkreise je unterschiedlich geregelt. Für Berufsschüler können demnach Fahrtkosten als Festzuschuss oder nach Abzug eines Eigenanteils gewährt werden, wenn die Entfernung zur Berufsschule mind. 20 km beträgt. Die Mustersatzung zur Regelung der Zuschüsse ist beim Landeskreistag Baden-Württemberg erhältlich.	Baden-württembergische Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen erhalten nach der Verwaltungsvorschrift "Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler" vom 8. Dezember 2003 (letzte Änderung vom 11.05.2016) als freiwillige Leistung des Landes derzeit einen Zuschuss von täglich 12 € zu den Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung während des Besuchs des Blockunterrichts in überregionalen Fachklassen. Voraussichtlich wird der Zuschuss in absehbarer Zeit angehoben.
Bayern	Nach Art. 3 Abs. 2 S.1 SchKfrG erstattet der kommunale Aufgabenträger der Schülerbeförderung die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1 SchKfrG) für Berufsschüler in Teilzeitunterricht (dazu gehört auch der Blockunterricht), soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 420€ pro Familie und Schuljahr übersteigen. Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder sowie einkommensschwache Familien müssen diese Eigenleistung nicht erbringen. (Art 3 Abs. 2 S.6 u.7 SchKfrG). Der Aufgabenträger ist nach Art. 1 Abs. 1 S.1 SchKfrG die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes des Schülers.	Die Schülerinnen und Schüler müssen einen angemessenen Eigenanteil an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung tragen (zwischen 1,10€ und 5,10€ pro Tag, abhängig vom Umfang der Verpflegung). Der Freistaat zahlt den Differenzbetrag zwischen dem Eigenanteil und 15€. Im Übrigen übernimmt die Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt oder kommunaler Zweckverband), die Schulaufwandsträger ist, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. (Art. 10 Abs. 8 Bay5chFG i.V.m § 8 AVBaySchFG) Beratung im Einzelfall und Formulare bietet die für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständige Regierung.
Berlin	Ein Zuschuss zu Fahrtkosten wird nicht gewährt .	Es wird ein Zuschuss in Höhe von 12,- € je nachgewiesenem Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage) gewährt. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Schüler die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann. Zugemutet werden kann die Fahrt immer dann, wenn der Unterrichtsort innerhalb des Tarifgebietes "Berlin A, B, C" des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg liegt.

Brandenburg	keine Angabe	Finanzielle Unterstützung erhalten Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit einem abgeschlossenen Ausbildungsvertrag im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf, deren tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule drei Stunden übersteigt, sofern sie zum Besuch der Berufsschule auf eine auswärtige Unterkunft, z.B. Wohnheimplatz, angewiesen sind. Pro Tag wird ein Zuschuss von 50% je Aufenthaltstag der entstandenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten mit einer Begrenzung von 10,00 € pro Tag gewährt. Die Antragsformulare sind beim Schulverwaltungsamt bzw. bei dem Bürgerservice erhältlich.
Bremen	Derzeit existiert keine landesrechtliche Regelung für die Gewährung von Fahrtkosten bei auswärtigem Schulbesuch. Haushaltsmittel stehen hierfür ebenfalls nicht zur Verfügung. Nach Auskunft des Ministeriums für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen besteht aufgrund der derzeitigen Haushaltslage auch keine Möglichkeit, dass im Land Bremen für die Zahlung von Zuschüssen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.	Derzeit existiert keine landesrechtliche Regelung für die Gewährung von Fahrtkosten bei auswärtigem Schulbesuch. Haushaltsmittel stehen hierfür ebenfalls nicht zur Verfügung. Nach Auskunft des Ministeriums für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen besteht aufgrund der derzeitigen Haushaltslage auch keine Möglichkeit, dass im Land Bremen für die Zahlung von Zuschüssen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.
Hamburg	Sofern der Berufsschulort <i>weiter als 200 Bahnkilometer ab Hamburg-Hauptbahnhof entfernt</i> liegt, wird jährlich ein Fahrkartenzuschuss in Höhe von 50% für bis zu 2 Hin- und Rückfahrten gezahlt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Tarifen der Deutschen Bahn AG, dabei wird vorausgesetzt, dass der Berufsschulpflichtige die günstigste Fahrkarte in Anspruch nimmt.	Sofern der Berufsschulort <i>weiter als 200 Bahnkilometer ab Hamburg-Hauptbahnhof entfernt</i> liegt, wird jährlich ein Fahrkartenzuschuss in Höhe von 50% für bis zu 2 Hin- und Rückfahrten gezahlt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Tarifen der Deutschen Bahn AG, dabei wird vorausgesetzt, dass der Berufsschulpflichtige die günstigste Fahrkarte in Anspruch nimmt.
Hessen	keine Angabe	Es werden Zuschüsse zu notwendigen Unterbringungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter folgenden Voraussetzungen gewährt: (1) Der Beschäftigungsort liegt überwiegend in Hessen und die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse in Blockform an einer öffentlichen Berufsschule oder einer/einem vom Hessischen Kultusministerium als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannten Schule bzw. Lehrgang erfüllt. (2) Die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort kann nicht zugemutet werden und aus diesem Grunde ist eine auswärtige Unterbringung notwendig. Als nicht zumutbar gilt in der Regel eine Fahrtzeit von mind. 3 Stunden. (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 10,- € für Unterkunfts- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag. (4) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei dem hierfür zuständigen staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf zu stellen. Weitere Info's unter: https://schulaemter.hessen.de/standorte/marburg/formulare-und-downloads/fuer-schueler-und-eltern

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, können einen Fahrtkostenzuschuss erhalten.</p> <p>Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, können einen Zuschuss für die notwendige auswärtige Unterbringung erhalten.</p>	<p>Der Betrag für die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal: (a) 140,- € je Halbjahr bis 300 km und (b) 280,- € je Halbjahr über 300 km.</p> <p>Der Betrag für die notwendige auswärtige Unterbringung beträgt pauschal 175,- € je Halbjahr. Weitere Info´s finden Sie unter: http://www.bildung-mv.de/aktuell/2015/hoehere-zuschuesse-fuer-berufsschueler-innen/</p> <p>Weitere Info´s finden Sie unter: http://www.bildung-mv.de/aktuell/2015/hoehere-zuschuesse-fuer-berufsschueler-innen/</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Niedersachsen</p>	<p>Im Rahmen der Arbeitsgruppe "Wohnortnahe Beschulung" (AG 5) des Bündnisses "Duale Berufsausbildung" (BDB) wird 2017 die Bezuschussung der Fahrt- und Unterbringungskosten der Auszubildenden in Bezug auf die Bildung wohnortferner Landes- oder Regionalklassen aufgegriffen.</p>	<p>Im Rahmen der Arbeitsgruppe "Wohnortnahe Beschulung" (AG 5) des Bündnisses "Duale Berufsausbildung" (BDB) wird 2017 die Bezuschussung der Fahrt- und Unterbringungskosten der Auszubildenden in Bezug auf die Bildung wohnortferner Landes- oder Regionalklassen aufgegriffen.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>In NRW erhalten Berufsschülerinnen und Berufsschüler beim Besuch von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen (gem. § 2 Abs. 2 SchfkVO) eine Fahrkostenerstattung soweit die Kosten einen Eigenanteil von 50,-€ im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,-€ (Kostenübernahme durch den Schulträger).</p>	<p>Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag, die in NRW wohnen und in NRW berufsschulpflichtig oder zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind und die eine Bezirksfachklasse oder eine bezirksübergreifende Fachklasse in NRW oder eine Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen, wird ein Zuschuss bis zu 20 € je nachgewiesenem Unterrichtstag gezahlt.</p> <p>Der Zuschuss wird nur gezahlt</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die tägliche Fahrt zur nächstgelegenen Fachklasse nicht zugemutet werden kann, - eine bilaterale Vereinbarung zur Beschulung in einem anderen Bundesland zwischen den zuständigen Ministerien der Länder geschlossen wurde, - an einem länderübergreifenden Standort beschult wird, in dessen Einzugsbereich NRW erfasst ist.

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Rheinland-Pfalz</p>	<p>Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die am Blockunterricht der Berufsschule teilnehmen, können auf Antrag einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den Fahrtkosten erhalten, wenn ihnen die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und sie deshalb am Schulort oder in seiner Nähe wohnen müssen.</p> <p>Ein Zuschuss wird nur für Berufsschülerinnen und Berufsschüler gewährt, die a) in Rheinland-Pfalz in einem Ausbildungsverhältnis stehen und noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie b) - in Rheinland-Pfalz den Blockunterricht besuchen oder eine länderübergreifende Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen oder - mit Genehmigung der Schulbehörde am Blockunterricht einer Fachklasse in einem anderen Bundesland teilnehmen. Der Zuschuss zu den Fahrtkosten beträgt je notwendigen Aufenthaltstag 3,00 €. Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten darf maximal bis zur Höhe der der Schülerin oder dem Schüler tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten gewährt werden. Weitere Info's sowie ein Antragsformular finden Sie unter: https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-schul-und-ausbildungsbereich/unterkunfts-verpflegungs-und-fahrtkosten/</p>	<p>Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die am Blockunterricht der Berufsschule teilnehmen, können auf Antrag einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den Fahrtkosten erhalten, wenn ihnen die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und sie deshalb am Schulort oder in seiner Nähe wohnen müssen.</p> <p>Ein Zuschuss wird nur für Berufsschülerinnen und Berufsschüler gewährt, die a) in Rheinland-Pfalz in einem Ausbildungsverhältnis stehen und noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie b) - in Rheinland-Pfalz den Blockunterricht besuchen oder - eine länderübergreifende Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen oder - mit Genehmigung der Schulbehörde am Blockunterricht einer Fachklasse in einem anderen Bundesland teilnehmen. Der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten je notwendigen Aufenthaltstag beträgt 6,90 €, jedoch nicht mehr als 50 v.H. der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Weitere Info's sowie ein Antragsformular finden Sie unter: https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-schul-und-ausbildungsbereich/unterkunfts-verpflegungs-und-fahrtkosten/</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Saarland</p>	<p>Ein Zuschuss zu Fahrtkosten wird nicht gewährt.</p>	<p>Nach den "Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Unterkunfts- und Verpflegungskosten an Berufsschüler/innen bei Blockunterricht außerhalb des Saarlandes" können nur solche Schüler einen Zuschuss erhalten, die im Saarland berufsschulpflichtig sind und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur den Berufsschulunterricht an einem Berufsschulstandort außerhalb des Saarlandes besuchen. Dieser ist in der "KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung von länderübergreifenden Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl von Auszubildenden" festgelegt.</p> <p>Die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Maßnahme werden auf Antrag mit bis zu der Höhe von 40% der nicht bereits durch Leistungen Dritter gedeckter Aufwendungen des Schülers für die auswärtige Unterbringung bezuschusst. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 7,- € pro Tag, einschließlich der zwischen den Blockwochen liegenden Samstage und Sonntage.</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Sachsen</p>	<p>Auszubildende, die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, erhalten für die Teilnahme am Berufsschulunterricht ggf. durch die Schulträger entsprechende Zuschüsse zu den Fahrtkosten gem. ihren Satzungen. Eine Bezuschussung durch das Land erfolgt nicht.</p>	<p>Auf der Grundlage der "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung" (Sächsische Unterbringungsverordnung - SächsUVO) vom 18. Dezember 2008 wird Auszubildenden, die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, eine finanzielle Unterstützung von mindestens 8,00 € pro Unterrichtstag an der Berufsschule und bei unzumutbaren Verkehrsverbindungen auch für unterrichtsfreie Tage sowie An- und Abreisetage gewährt. Notwendig ist eine Unterbringung dann, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten, bei Schülern mit Behinderung mindestens 130 Minuten, beträgt.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Sachsen-Anhalt</p>	<p>Das Land Sachsen-Anhalt gewährt hilfebedürftigen Auszubildenden Zuwendungen zu den Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterbringung sowie zu den Fahrtkosten, die durch die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung bei der Blockbeschulung oder des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule entstehen. Dies ist gegeben im Falle des Besuchs überregionaler Fachklassen oder einer generellen oder individuellen Vereinbarung eines Beschulungsortes durch die Schulbehörden des Landes. Zuwendungsempfänger sind Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt, die a) einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt abgeschlossen haben, b) ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsbildenden Schule (§ 40 Abs. 3 SchG LSA) erfüllen und c) außerhalb der für ihren Wohn- oder Ausbildungsort zuständigen örtlichen Berufsschule am Unterricht teilnehmen. Die insgesamt anzurechnenden Einkünfte der Auszubildenden dürfen für eine Förderung 600,- € pro Monat nicht übersteigen. Angerechnet werden die Ausbildungsvergütung (Brutto), ggf. einschließlich der durch oder über den Arbeitgeber gewährten Zuschüsse zu einer auswärtigen Unterbringung und entstehende Fahrtkosten und ggf. eine Ausbildungsbeihilfe. Höhe der Zuwendung: Der Zuschuss für Fahrtkosten beträgt für Auszubildende mit anzurechnenden Einkünften bis zu 450,- € = 80% der nachgewiesenen Fahrtkosten bis zu 500,- € = 60% der nachgewiesenen Fahrtkosten bis zu 550,- € = 40% der nachgewiesenen Fahrtkosten und bis zu 600,- € = 20% der nachgewiesenen Fahrtkosten.</p>	<p>Das Land Sachsen-Anhalt gewährt hilfebedürftigen Auszubildenden Zuwendungen zu den Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterbringung sowie zu den Fahrtkosten, die durch die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung bei der Blockbeschulung oder des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule entstehen. Dies ist gegeben im Falle des Besuchs überregionaler Fachklassen oder einer generellen oder individuellen Vereinbarung eines Beschulungsortes durch die Schulbehörden des Landes. Zuwendungsempfänger sind Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt, die a) einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt abgeschlossen haben, b) ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsbildenden Schule (§ 40 Abs. 3 SchG LSA) erfüllen und c) außerhalb der für ihren Wohn- oder Ausbildungsort zuständigen örtlichen Berufsschule am Unterricht teilnehmen. Die insgesamt anzurechnenden Einkünfte der Auszubildenden dürfen für eine Förderung 600,-€ pro Monat nicht übersteigen. Angerechnet werden die Ausbildungsvergütung (Brutto), ggf. einschließlich der durch oder über den Arbeitgeber gewährten Zuschüsse zu einer auswärtigen Unterbringung und entstehende Fahrtkosten und ggf. eine Ausbildungsbeihilfe. Höhe der Zuwendung: Wenn die tägliche Fahrt zwischen Wohnort und Schulort nicht zugemutet werden kann - davon ist auszugehen, wenn für die Gesamtwegezeit (hin- und Rückfahrt) bei Benutzung der günstigsten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln täglich mind. drei Stunden benötigt werden - wird für jede mit den notwendigen Aufenthaltstagen verbundene Übernachtung ein Zuschuss gewährt. Es werden für die auswärtige Unterbringung pauschale Kosten von max. 8,00 € pro Übernachtung erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Ausgaben.</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Schleswig-Holstein</p>	<p>Ein Zuschuss zu Fahrtkosten wird nicht gewährt.</p>	<p>Ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger auswärtiger Unterbringung wird nicht gewährt. Hinweis: Manche Kreise und kreisfreien Städte gewähren als Schulträger in Schleswig-Holstein einen Internatskostenzuschuss, wenn es sich um die Beschulung in einem anderen Bundesland handelt. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu nicht. Eine entsprechende Anfrage können die Auszubildenden an das Schulverwaltungsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt stellen, in dem sie ihren Ausbildungsplatz haben.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Thüringen</p>	<p>Der Freistaat Thüringen gewährt an Berufsschülerinnen und Berufsschüler Zuwendungen für Fahrtkosten und zu den Ausgaben bei notwendiger auswärtiger Unterbringung zum Besuch der zuständigen Berufsschule. Zuwendungsvoraussetzungen: Die Zuwendung wird gewährt, wenn - die anzurechnenden Einkünfte 600,- € nicht überschreiten (zu den anzurechnenden Einkünften gehören die Brutto-Ausbildungsvergütung und ggf., die durch den Arbeitgeber sowie sonstige Dritte gewährten Zuschüsse zu den Fahrten und zur auswärtigen Unterbringung) - für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Unterrichtsort und zurück mehr als zwei Stunden bei Benutzung der günstigsten Verbindung nach Fahrplan benötigt werden. Höhe der Zuwendung: Der Zuschuss zu den Ausgaben für die Hin- und Rückfahrt beträgt für Auszubildende mit anzurechnenden Einkünften bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - 450,- € = 80%, - 500,- € = 60%, - 550,- € = 40%, - 600,- € = 20% <p>der nachgewiesenen Fahrtkosten. Für den Unterricht in Blockform kann nur eine Hin- und Rückfahrt pro Woche geltend gemacht werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss zu allen Hin- und Rückfahrten gewährt werden, wenn die persönliche Situation eine tägliche An- und Abreise erfordert. Die Höhe der Ausgaben für die Hin- und Rückfahrt bemisst sich nach der Höhe der Ausgaben für eine Reise in der 2. Klasse mit der Deutschen Bahn AG oder für eine Reise mit einem öffentlich verkehrenden Busunternehmen. Dies gilt auch bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Antragstellung: Für die Anträge stehen Vordrucke zur Verfügung, die bei den Thüringer Berufsschulen oder den Staatlichen Schulämtern angefordert oder auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport heruntergeladen werden können.</p>	<p>Der Freistaat Thüringen gewährt an Berufsschülerinnen und Berufsschüler Zuwendungen für Fahrtkosten und zu den Ausgaben bei notwendiger auswärtiger Unterbringung zum Besuch der zuständigen Berufsschule. Zuwendungsvoraussetzungen: Zusätzlich zu den Ausgaben für Fahrten wird ein Zuschuss zur Unterbringung in Höhe von 8,00 € je Aufenthaltstag gewährt, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben.</p> <p>Antragstellung: Für die Anträge stehen Vordrucke zur Verfügung, die bei den Thüringer Berufsschulen oder den Staatlichen Schulämtern angefordert oder auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport heruntergeladen werden können.</p>